



Berlin, 11. April 2024

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2413 im Bereich Windenergie an Land und Solarenergie

Mit dem Gesetzentwurf¹ werden die planungs- und genehmigungsrechtlichen Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2023/2413² (RED III) in den Bereichen Windenergie an Land sowie Solarenergie umgesetzt. Gerne nehmen wir die Möglichkeit wahr, im Rahmen der Länder- und Verbändeanhörung zu einzelnen Punkten Stellung zu nehmen.

Allgemeine Hinweise:

Aufgrund der kurzen Frist ist es uns nicht möglich, zu allen Teilen des Gesetzentwurfs ausführlich Stellung zu nehmen. Insbesondere die Vorschriften im Bereich der Solarenergie können nicht erörtert werden. Zu den Vorschriften für die Windenergie an Land haben wir die aus unserer Sicht zentralen Punkte benannt.

Den Gesetzentwurf bewerten wir insoweit als positiv, als die Vorgaben der RED III zeitnah in nationales Recht umgesetzt werden können und die damit beabsichtigte Beschleunigung der Genehmigungsverfahren grundsätzlich eintreten kann. Die Regelungen der Richtlinie für die Windenergie werden im Referentenentwurf nach unserer Einschätzung weitestgehend umgesetzt. Hinsichtlich der Umsetzung der Artikel 15b, 15c Abs. 4, 16a und 16b RED III fällt jedoch auf, dass keine bundesgesetzlichen Regelungen getroffen wurden.

In Bezug auf Art. 15b RED III wird in der Gesetzesbegründung auf Seite 22 folgendes ausgeführt: *“Keine gesetzliche Umsetzung erfordert dagegen Art. 15b der Richtlinie (EU) 2018/2001.”* (Art. 15b der RED III³) Die Gesetzesbegründung beruft sich darauf, dass die Erfassung des inländischen Flächenpotenzials auf Grundlage der Flächenpotenzialstudie des Bundes von 2022⁴ (Flächenpotenzialanalyse für Windenergie an Land) erfolgt sei. Es stellt sich die Frage, ob die Voraussetzungen der umzusetzenden Richtlinie mit der o. g. Flächenpotenzialanalyse eingehalten wurden. Zwar wird bereits in einer Studie der Stiftung Umweltenergie recht⁵ nachvollziehbar ausgeführt, dass sich die in Art. 15b Abs. 1 der RED III genannte Frist nicht zwingend auf einen Legislativakt beziehe und von den Mitgliedstaaten nur eine koordinierte Erfassung gefordert werde. Selbst wenn die Flächenpotenzialanalyse demnach ausreichend wäre, stellt sich die Frage, ob die in Art. 15b Abs. 2 der RED III geregelten Kriterien umfassend berücksichtigt wurden.

Unklar bleibt zudem, woraus sich das Flächenpotenzial für die Nutzung der Solarenergie ergibt. In diesem Zusammenhang wäre eine weitergehende Ausführung in der Gesetzesbegründung zur Umsetzung des Art. 15b der RED III hilfreich.

¹ Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz, des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen und des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz, Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2413 im Bereich Windenergie an Land und Solarenergie, Bearbeitungsstand: 2.4.2024.

² Richtlinie (EU) 2023/2413 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2018/2001, der Verordnung (EU) 2018/1999 und der Richtlinie 98/70/EG im Hinblick auf die Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2015/652.

³ Vgl. Zur Begrifflichkeit: Stiftung Umweltenergie recht (2024), Die Beschleunigungsgebiete nach der Erneuerbare-Energien-Richtlinie, S. 8.

⁴ Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (2022), [Analyse der Flächenverfügbarkeit für Windenergieanlagen an Land post-2030](#).

⁵ Vgl. Stiftung Umweltenergie recht (2024), [Die Beschleunigungsgebiete nach der Erneuerbare-Energien-Richtlinie](#), S. 8.

Auch wurde Art. 15c Abs. 4 der RED III mit dem Gesetzentwurf nicht in nationales Recht umgesetzt. Aus der Gesetzesbegründung (S. 44) ergibt sich, dass die Vorschrift bereits in § 6a WindBG vorgezogen umgesetzt wurde. Der Regelungsinhalt der Vorschrift ist jedoch noch nicht bekannt. Auch ein Gesetzentwurf wurde dazu noch nicht veröffentlicht. Die Umsetzung der Regelung des Art. 15c Abs. 4 der RED III kann daher nicht abschließend bewertet werden.

Die Verfahrensfristen von 12 Monaten sowie von 6 Monaten für Repoweringvorhaben mit einer Verlängerungsmöglichkeit von maximal 3 Monaten gemäß Art. 16a und 16b RED III wurden im Referentenentwurf nicht umgesetzt. Da im BlmSchG-Genehmigungsverfahren bereits kurze Genehmigungsfristen von 7 Monaten im förmlichen Verfahren und 3 Monaten im vereinfachten Verfahren gelten (§10 Abs. 6a BlmSchG), würde mit der Umsetzung der RED III zumindest für Repoweringvorhaben im förmlichen Verfahren eine um einen Monat verkürzte Genehmigungsfrist gelten.

Die Einordnung der Gesetzesänderungen zur Umsetzung der RED III in den Kontext der Sustainable Development Goals (SDGs) der Vereinten Nationen begrüßen wir prinzipiell. Die Prüfung der Auswirkungen der Windenergienutzung insbesondere auf den Artenschutz wird nun verstärkt auf die Planungsebene verlagert, um die Genehmigungsebene zu entlasten. Dabei muss auch gewährleistet werden, dass die Planungsbehörden über eine solide Datenbasis zu Artvorkommen und deren Empfindlichkeit gegenüber der Windenergienutzung sowie über ausreichend Personal verfügen, um diese Prüfung (und Maßnahmenfestlegung) tatsächlich durchführen zu können. Dies ist notwendig, um Konflikte zwischen dem Ausbau der Windenergienutzung und dem Nachhaltigkeitsziel "SDG 15 Leben an Land" zu minimieren. Es ist sicherzustellen, dass Ersatzzahlungen etwa bei fehlenden Daten beim Natur- und Artenschutz und bei Überschreitung der Prüffristen nicht zur Regel werden bzw. diese auch innerhalb der Artenhilfsprogramme sinnvoll eingesetzt werden. Dies betrifft etwa Zielkonkurrenzen mit der EU-Biodiversitätsstrategie.

Im Sinne einer umfassenden Datensicherung ist es wünschenswert, dass auch staatliche Stellen zur Erfassung geeigneter Daten herangezogen werden können und dass diese nicht in der Verantwortung ehrenamtlicher Ornithologen liegt (vgl. Gesetzesbegründung, S. 31). Die Anforderungen an den Biodiversitätsschutz sollten auch bundesrechtlich in vielfältiger Weise gestärkt werden, beispielsweise durch das Erreichen von guten Erhaltungszuständen und Flächenzielen entsprechend der EU-Biodiversitätsstrategie, um Zielkonflikte mit dem Ausbau erneuerbarer Energien zu reduzieren.

Darüber hinaus fällt insgesamt im Gesetzentwurf auf, dass die Terminologie in den Vorschriften des Gesetzentwurfs teils uneinheitlich, wodurch Unklarheiten bei der Rechtsanwendung entstehen können. Dies könnte dazu führen, dass die beabsichtigten Beschleunigungspotenziale nicht ausgeschöpft werden. Hierauf sollte aus unserer Sicht im Gesetzentwurf geachtet werden. Im Folgenden wird teils explizit genannt, welche Begrifflichkeiten zu Schwierigkeiten bei der Rechtsanwendung führen könnten.

Zudem wird nicht ausreichend deutlich, in welcher Ausgestaltung geeignete Regeln für Minderungsmaßnahmen auf Planungsebene (siehe Wortlaut § 249a Abs. 2 Satz 1 BauGB) darzustellen sind. I. S. d. § 249b Abs. 2 BauGB ist die Vorgehensweise so zu verstehen, dass die Planungsbehörde nur Regeln für Minderungsmaßnahmen darstellt. In der Anlage 3 und auch in den genehmigungsrechtlichen Vorschriften der §§ 6b, 6c WindBG wird in Bezug auf die dargestellten Regeln für Minderungsmaßnahmen auf Planungsebene teils auf „festgelegte“ Maßnahmen Bezug genommen. Diese Terminologie führt zu Unklarheiten. Die Unterscheidung zwischen der Darstellung geeigneter Regelung für Minderungsmaßnahmen auf Planungsebene und der Festlegung von Minderungsmaßnahmen auf Genehmigungsebene ist nach unserer Einschätzung nicht klar erkennbar.

Zu Artikel 1: Änderungen des Windenergieflächenbedarfsgesetzes

Unter 2. (S. 4 des Gesetzentwurfs) wird ausgeführt: „Dem § 2 wird folgende Nummer 4 angefügt: [...]“. Anschließend erfolgt die Darstellung des neuen § 2 Nr. 4 und Nr. 5 WindBG. Im Einleitungssatz wäre daher neben Nummer 4 auch Nummer 5 anzuführen.

Unter 4. (S. 4 des Gesetzentwurfs) wird auf § 6a WindBG verwiesen. Es ist jedoch unklar, welchen Inhalt § 6a WindBG hat. Folglich kann keine abschließende Bewertung der Änderungen unter Artikel 1 stattfinden. Zudem ist zu bedenken, dass nach derzeitiger Rechtslage § 6 WindBG nur bis zum 30. Juni 2024 gilt. Lediglich die EU-Notfallverordnung, auf welcher § 6 WindBG fußt, wurde bisher rechtskräftig verlängert.⁶

Zu § 6b WindBG:

Eine vereinheitlichte Terminologie ist im gesamten Paragraphen anzuregen. So sollte zum Beispiel von der Genehmigungsbehörde und nicht von der *„zuständigen Behörde“* gesprochen werden. Es sei denn, dass die Fachbehörde gemeint ist, dann wäre *„zuständige Behörde“* vermutlich der richtige Terminus.

In Absatz 1 der Vorschrift und auch in der Gesetzesbegründung (S. 30 des Gesetzentwurfs) wird auf § 3 Nr. 15a EEG Bezug genommen. Die Vorschrift enthält eine Begriffsbestimmung für Bürgerenergiegesellschaften. Nach unserer Einschätzung ist dies an dieser Stelle nicht richtig. Zudem erscheint fraglich, was genau unter den *„dazugehörigen Nebenanlagen“* zu verstehen ist. Sind hierunter z. B. auch der potenzielle Elektrolyseur bzw. ein Energiespeicher und der komplette Netzanschluss zu verstehen?

In Absatz 2 Satz 1 der Vorschrift ist geregelt, dass ein Überprüfungsverfahren stattfinden muss. Die Gesetzesbegründung führt aus, dass hiermit eine modifizierte Prüfung nach den Vorgaben des Absatzes 2 gemeint sei. Die Angaben in Absatz 2 bleiben nach unserer Auffassung jedoch in Teilen vage. Für ein gutes und vereinheitlichtes Überprüfungsverfahren von Behördenseite wäre es hilfreich, genauere Vorgaben zu haben, wie diese modifizierte Prüfung erfolgen soll. Bei der Aufzählung der Maßnahmen *„nach Absatz 2, 3 oder 4“* ist nicht klar, warum Absatz 5 nicht erwähnt wird.

In Absatz 2 Satz 2 der Vorschrift ist geregelt, dass vorhandene Daten – auf deren Grundlage ein Überprüfungsverfahren durchgeführt wird – eine ausreichend räumliche Genauigkeit aufweisen müssen und zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Genehmigungsantrag in der Regel nicht älter als fünf Jahre sein dürfen. Aus unserer Sicht erscheint es schwierig, den Beginn des 5-Jahres-Zeitraums genau festzulegen. Auch die Gesetzesbegründung trifft hier keine konkrete Aussage. Es wird dort ausgeführt, dass für die Bestimmung des Alters der Erfassungstag ausschlaggebend ist (S. 31 des Gesetzentwurfs). Für Kartierungen ist es jedoch üblich und erforderlich, mehrere Begehungen in einem Erfassungszeitraum von mehreren Wochen bzw. Monaten durchzuführen.⁷ Eine Konkretisierung dahingehend, ob bei einem Erfassungszeitraum der Zeitpunkt des ersten oder des letzten Erfassungstages für den Fristbeginn maßgeblich ist, wäre hilfreich.

In Absatz 2 Satz 3 der Vorschrift wird ausgeführt, dass der Träger des Vorhabens Unterlagen über die Einhaltung der gem. § 249a BauGB oder gem. § 28 ROG *„festgelegten Maßnahmen“* vorlegt. Hierbei ist missverständlich, was mit *„festgelegten“* Maßnahmen gemeint ist, da § 249a Abs. 2 Satz 1 BauGB eigentlich von geeigneten Regeln für wirksame Minderungsmaßnahmen spricht. Eine Klarstellung wird dahingehend angeregt, ob der Planungsträger bereits einen konkreten Katalog mit Minderungsmaßnahmen vorlegen oder lediglich Regeln aufstellen muss.

⁶ Am 11. Januar 2024 ist die novellierte EU-NotfallVO2 in Kraft getreten. 2024/223 COUNCIL REGULATION (EU) 2024/223 of 22 December 2023 amending Regulation (EU) 2022/2577 laying down a framework to accelerate the deployment of renewable energy.

⁷ Siehe beispielhaft Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen und Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen* (2017): [Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen](#), S. 24 ff.

In Absatz 2 Satz 5 der Vorschrift wird von einer „*höchstwahrscheinlich erheblichen unvorhergesehenen nachteiligen Umweltauswirkung*“ gesprochen. Es stellt sich die Frage, wann die Schwelle für eine solche Höchstwahrscheinlichkeit eintritt. Dies bleibt durch den Gesetzeswortlaut sowie durch die Gesetzesbegründung im Unklaren.

In Absatz 2 Satz 7 der Vorschrift wird festgelegt, dass ein Verfahren in 45 Tagen bzw. bei Verfahren nach § 16b BImSchG nach 30 Tagen abzuschließen ist, sobald die Antragsunterlagen vollständig sind. Es ist nicht ersichtlich, wann genau diese Frist beginnt und wie ihr Verhältnis zu den derzeit geltenden Regeln ist. Zur Erläuterung: Gemäß § 6 der 9. BImSchV hat die Genehmigungsbehörde dem Antragsteller den Eingang des Antrags und der Unterlagen unverzüglich schriftlich oder elektronisch zu bestätigen. Mit dieser Eingangsbestätigung – z. B. auch durch Eingangsstempel auf Unterlagen – ist das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren offiziell eröffnet. Die Eingangsbestätigung ist kein Verwaltungsakt, sondern lediglich eine behördliche Realhandlung. Anschließend findet eine Vollständigkeitsprüfung der Unterlagen statt. Das derzeit geltende Gesetz sieht zum Abschluss der Prüfung jedoch keine Vollständigkeitsklärung bzw. -bestätigung vor. Nach unserem Verständnis wurde mit den Änderungen des § 10a Abs. 4 Satz 1 BImSchG dieses Referentenentwurfs eine solche Vollständigkeitsbestätigung eingeführt. Wenn diese Bestätigung der Vollständigkeit den Beginn für die 45 Tagesfrist bzw. 30 Tagesfrist signalisieren soll, dann sollte dies im Gesetz selbst oder in der Gesetzesbegründung angemerkt bzw. verdeutlicht werden.

In Absatz 3 Satz 1 der Vorschrift wird auf „[...] *Maßnahmen nach Absatz 3 Satz 1 [...]*“ Bezug genommen. Mit Maßnahmen sind voraussichtlich Minderungsmaßnahmen gemeint. Diese wären daher als solche auch zu benennen. Ferner ist der Verweis auf Absatz 3 Satz 1 unklar, da es sich hier ja bereits um Absatz 3 Satz 1 handelt.

Aus Absatz 4 Satz 1 der Vorschrift geht nicht hervor, wann die Schwelle überschritten wird, so dass höchstwahrscheinlich keine erheblichen unvorhergesehenen nachteiligen Umweltauswirkungen i. S. d. Absatzes 2 Satz 5 zu erwarten sind.

Im Rahmen der Gesetzesbegründung auf S. 33 sind hinsichtlich der Möglichkeiten eines Wiederlegens der Vermutung einer signifikanten Risikoerhöhung im zentralen Prüfbereich nach § 45b Abs. 3 BNatSchG lediglich die Habitatpotenzialanalyse und die Raumnutzungsanalyse genannt. Als perspektivische Möglichkeit sollte hier auch die Probabilistik erwähnt werden. Die Funktionsfähigkeit dieser Methode ist wissenschaftlich nachgewiesen und die Einführung als weitere Methode zur Bestimmung des Kollisionsrisikos von Vögeln mit Windenergieanlagen absehbar. In § 74 Abs. 6 BNatSchG wurde die Methode zur Prüfung bereits verankert.

In Absatz 5 Satz 1 der Vorschrift wird festgelegt, dass die zuständige Behörde „*geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen*“ anordnen kann. Es bleibt jedoch unklar, wann eine solche Geeignetheit und Bestimmtheit der Minderungsmaßnahmen als gegeben angesehen werden kann. Es wird daher angeregt, dass hier – ähnlich wie in § 45b BNatSchG i. V. m. Anlage 1 Abschnitt 2 BNatSchG – klare Festlegungen oder sogar ein Minderungsmaßnahmenkatalog ergänzt werden, um Auslegungsschwierigkeiten zu verhindern, die ein Beschleunigungspotenzial mindern könnten. Dasselbe gilt für die „*geeigneten und verhältnismäßigen Ausgleichsmaßnahmen*“ in § 6b Absatz 5 Satz 2 WindBG.

In Absatz 6 Satz 1 der Vorschrift wird lediglich auf Maßnahmen verwiesen. Es bleibt hier aus dem Wortlaut der Regelung unklar, ob Minderungs- oder Ausgleichsmaßnahmen gemeint sind. Aus der Gesetzesbegründung ergibt sich, dass beide gemeint sind. Es wäre hilfreich, dies schon im Wortlaut des Gesetzes klarzustellen.

In Absatz 7 der Vorschrift wird festgeschrieben, dass § 6 WindBG vorrangig anzuwenden sei. Aus der Begründung ergibt sich, dass dies in den Fällen möglich ist, wenn ein Gebiet sowohl ein Beschleunigungsgebiet ist und zugleich unter den Anwendungsbereich des § 6 WindBG fällt. § 6 WindBG wurde einerseits bisher nicht verlängert und tritt zum 30 Juni 2024 außer Kraft. Andererseits ist i. S. d. Rechtssystematik unklar, warum eine solcher Vorrang notwendig ist. Eine Erläuterung wäre sinnvoll.

Zu § 6c WindBG:

Hinsichtlich der oben gemachten Ausführungen zu § 6b WindBG Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 und Satz 5 ist zu prüfen, ob diese auf die Regelung für Genehmigungserleichterungen in Beschleunigungsgebieten für Solarenergie i. S. d. § 6 c WindBG übertragbar sind.

In Absatz 2 Satz 3 wird auf § 28 ROG verwiesen. Hier dürfte § 29 ROG gemeint sein.

Zu Artikel 2: Änderungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Zu § 10a BImSchG:

Insgesamt ist anzumerken, dass aufgrund des Regelungsgehalts von § 10a BImSchG, der vor allem Bestimmungen zur Durchführung des Verfahrens betrifft, diese Änderungen wohl besser in die 9. BImSchV passen würden. Schließlich regelt diese Verordnung gerade die Durchführung des Genehmigungsverfahrens.

Absatz 4 Nr. 1 der Vorschrift enthält Maximalfristen von 30 beziehungsweise 45 Tagen, die bis zur Bestätigung der Vollständigkeit verstreichen dürfen. Nach dem Wortlaut handelt es sich hier um eine gebundene Entscheidung der Behörde. Fraglich ist, ob mit dieser Bestätigung eine Vollständigkeitserklärung gemeint ist, die das deutsche Immissionsschutzrecht bisher nicht vorgesehen hat. Sollte dies so sein, wäre ein deutlicher Wortlaut und eine Erläuterung in der Gesetzesbegründung sinnvoll. Auch ist ein Hinweis auf die explizite Änderung bei der Genehmigung von Windenergieanlagen gegenüber der sonstigen Verwaltungspraxis ohne Vollständigkeitserklärung empfehlenswert. Gerade im Zusammenhang mit der Feststellung der Vollständigkeit der Antragsunterlagen kam es bislang von Seiten der Immissionsschutzbehörden häufig zu Verzögerungen im Genehmigungsverfahren. Folglich erscheint uns die Umsetzung des Art. 16 der RED III als zentraler Punkt hinsichtlich des Beschleunigungspotenzials von Genehmigungsverfahren.

An die Nichteinhaltung der in § 10a BImSchG festgelegten Fristen werden keine Rechtsfolgen geknüpft. Es ist daher fraglich, ob die Regelung zukünftig dazu führen wird, dass im Zusammenhang mit der Festlegung der Vollständigkeit der Antragsunterlagen das Genehmigungsverfahren nicht mehr verzögert wird. Um dies zu vermeiden, wäre es empfehlenswert, auch eine Fiktionsregelung der Vollständigkeitsbestätigung vorzusehen und damit den Fristlauf auszulösen. Um dies zu vermeiden, wäre es sinnvoll, auch eine Fiktionsregelung der Vollständigkeitsbestätigung vorzusehen und damit den Fristlauf auszulösen.

Im Sinne der Gesetzesbegründung zu § 10a Abs. 5 BImSchG (S. 40) sind vor dem 21. November 2025 begonnene Genehmigungsverfahren elektronisch zu Ende zu führen. Es ist fraglich, ob die beabsichtigte Beschleunigungswirkung in diesem Fall eintreten wird. Die Umstellung im laufenden Verfahren dürfte für die Verwaltung einen erheblichen Aufwand bedeuten und könnte das Verfahren verzögern.

Zu Artikel 4: Änderungen des Baugesetzbuchs

Zu § 249a BauGB:

In Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 der Vorschrift ist folgendes geregelt: *„Windenergiegebiete im Sinne des § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes sind im Flächennutzungsplan zusätzlich als Beschleunigungsgebiete darzustellen. Die Darstellung ist ausgeschlossen, soweit ein Beschleunigungsgebiet [...]“*. Satz 2 nimmt auf Windenergiegebiete Bezug, bei denen die Darstellung als Beschleunigungsgebiete gerade ausgeschlossen ist. Der Begriff Beschleunigungsgebiete wäre nach unserer Einschätzung also durch den Begriff Windenergiegebiete zu ersetzen.

In Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 ist die Kategorie der sensiblen Gebiete geregelt. In der gebietsbezogenen Ausnahmeregelung werden Beschleunigungsgebiete innerhalb sensibler Gebiete ausgeschlossen. Sensible Gebiete werden in der Gesetzesbegründung (S. 44) als *„ökologisch hochwertige und empfindliche Gebiete“* definiert. I. S. d. Gesetzesbegründung muss artspezifisch geprüft werden, ob ein angemessener Sicherheitsabstand vorzusehen ist. Es ist fraglich, ob den Planungsbehörden die naturschutzfachliche Kompetenz obliegt, sensible Gebiete festzulegen.

In Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ist zudem nicht hinreichend deutlich, wann Daten *„vorhanden“* sind. In der Gesetzesbegründung (S. 31) zu § 6b WindBG wird folgendes ausgeführt: *„Vorhanden sind Daten, wenn sie der Genehmigungsbehörde bekannt sind und sie darauf tatsächlichen und rechtlichen Zugriff hat.“* Unklar bleibt allerdings, ob dieser Maßstab gemäß § 249a BauGB auch bei der Ausweisung von Beschleunigungsgebieten auf Planungsbehörden zu übertragen ist. Eine Konkretisierung in der Gesetzesbegründung wäre hilfreich. Zudem wäre auch eine Klarstellung wünschenswert, wann die Behörde einen tatsächlichen Zugriff – etwa auf Daten einer Fachbehörde – hat.

In Abs. 2 wird geregelt, dass “[...] geeignete Regeln für wirksame Minderungsmaßnahmen [...]” darzustellen sind und die Darstellung entsprechend dem Regelwerk in Anlage 3 erfolgen kann. In Anlage 3 zu § 249a Absatz 2 und 3 und § 249b Absatz 2 Satz 3 wird in Abschnitt 1 (S. 13) geregelt: *“Bei der Zulassung von Windenergieanlagen an Land und der dazugehörigen Nebenanlagen in Beschleunigungsgebieten sind wirksame Minderungsmaßnahmen anzuordnen, [...]”* Unter Abschnitt 1, 1. Allgemeine Regeln (S. 14) heißt es: *“Im Zuge der Ausweisung eines Beschleunigungsgebietes erfolgt die Zusammenstellung von Regeln zur Anordnung und Durchführung geeigneter Minderungsmaßnahmen.”* Die Terminologie ist hier uneinheitlich und sollte vereinheitlicht werden.

Zu Anlage 3 zu § 249a Abs. 2 Satz 3 und § 249c Abs. 2 Satz 3 BauGB (Anlage 3):

Die Darstellung der Regeln für Minderungsmaßnahmen kann gem. § 249a Abs. 2 Satz 3 BauGB entsprechend dem Regelwerk in Anlage 3 erfolgen. Diese Regeln werden nach unserem Verständnis von der planenden Behörde aufgestellt. In der Anlage 3 heißt es hierzu: *“Die Konkretisierung der Regeln für Minderungsmaßnahmen [...] erfolgt untergesetzlich.”* Die untergesetzlichen Regelungen sind noch nicht bekannt. Der Aufwand, der im Zusammenhang mit der Ausweisung von Beschleunigungsgebieten auf Planungsebene hinzukommt, kann daher noch nicht abgeschätzt werden. Unklar bleibt auch, wer die untergesetzlichen Regelungen trifft und bis wann diese zu treffen sind. Eine Konkretisierung in der Gesetzesbegründung wäre insoweit hilfreich.

Die Regelungen in Anlage 3 sind insgesamt systematisch schwer verständlich. Diese beziehen sich in vielen Punkten auf die Anordnung von Minderungsmaßnahmen auf der nachgelagerten Genehmigungsebene (beispielsweise Abschnitt 1, Nr. 1. Allgemeine Regeln, Aufzählungspunkt 4 sowie Abschnitt 1 Nr. 2 und Nr. 3). Es ist nicht klar, warum an dieser Stelle dargestellt wird, welche Regeln für Minderungsmaßnahmen gem. § 249a Abs. 3 BauGB bei der Anordnung zu beachten sind, denn die Anordnung von Minderungsmaßnahmen erfolgt erst auf der Genehmigungsebene.

Zu Artikel 5: Änderungen des Raumordnungsgesetzes

Zu § 28 ROG

In Absatz 2 Satz 1 wird auf § 2 Nummer 1a des Windenergieflächenbedarfsgesetzes verwiesen. In § 249a Abs. 1 BauGB wird auf § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes verwiesen. Es könnte in § 249a Abs. 1 BauGB auch auf § 2 Nr. 1 a) Bezug genommen werden.

In Abs. 2 Satz 3 wird der Terminus “negative Auswirkungen” verwendet. In § 249a Abs. 2 Satz 1 BauGB ist hingegen von “negativen Umweltauswirkungen” die Rede. Es ist unklar, ob damit unterschiedliche Voraussetzungen gesetzt werden. Nach unserer Einschätzung ist das nicht der Fall. Einheitliche Begrifflichkeiten wären daher hilfreich.

In Abs. 3 wird ausgeführt, dass eine Verletzung der Vorschriften des Absatzes 2 für die Rechtswirksamkeit des Vorranggebiets unbeachtlich ist. Die Vorschrift des § 249a Abs. 3 BauGB enthält hierfür für die Bauleitplanungsebene eine inhaltsgleiche Regelung. Dort wird ausgeführt: *“Eine Verletzung der Anforderungen der Absätze 1 und 2 zur Ausweisung von Beschleunigungsgebieten ist für die Rechtswirksamkeit des Windenergiegebietes im Übrigen unbeachtlich.”* Hinsichtlich der Rechtswirksamkeit könnte auch im ROG auf Windenergiegebiete und nicht auf Vorranggebiete Bezug genommen werden. Nur diejenigen Vorranggebiete und vergleichbaren Gebiete, die Windenergiegebiete i. S. d. § 2 Nr. 1 WindBG sind, können als Beschleunigungsgebiete ausgewiesen werden.